



Patientenverfügung



Vorsorgeauftrag

Herzlich willkommen!



Vorstellung Referenten

- Dr. Peter Obrecht, Fürsprecher + Notar
- Dr. med. Grégoire Pfander, Innere Medizin FMH, Medizentrum Schüpfen
- Dominique Holzer, Sozialarbeiterin FH Pro Senectute
- Hansjörg Wampfler, Altersbeauftragter



Programm

Vorsorgeauftrag	15 Minuten
Patientenverfügung	15 Minuten
Erste Erfahrungen	5 Minuten
Pause	15 Minuten
Podiumsgespräch + Fragerunde	45 Minuten

Schluss der Veranstaltung ca. 21.00 Uhr



Gesetzliche Änderungen

- Erwachsenenschutzgesetz löst Vormundschafts-recht ab, welches ziemlich genau 100 Jahre alt ist
- Trat per 1.1.2013 in Kraft und regelt:



1. Die neuen Beistandschaften

- Begleitbeistandschaften, Vertretungs-beistandschaft, Mitwirkungsbeistandschaft und die umfassende Beistandschaft
- Begriff Vormund verschwindet, ausser bei Kindern, die nicht unter elterlicher Sorge stehen
- Ebenso Worte wie „mündig“ und „unmündig“ wurden ersetzt durch volljährig oder minderjährig



2. Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

3. Vertretungsrecht

- Ehegatten oder Partner/Partnerinnen erhalten Vertretungsrechte, die bis anhin verweigert waren
- Stärkt Solidarität in Familie, keine systematischen Beistandschaften



4. Besserer Schutz in Heimen

5. Besserer Schutz für psychisch Kranke



Sozialbehörde Grossaffoltern / Seniorenrat Grossaffoltern, Rapperswil BE + Schüpfen

Vorsorgeauftrag

Dr. Peter Obrecht

Fürsprecher + Notar



Grundlage

Artikel 360 bis 369 ZGB

Ziel

Selbstbestimmung über die eigenen
Angelegenheiten



Bisherige Rechtslage:

- Selbstbestimmung war möglich, solange jemand urteilsfähig war
- Selbstbestimmung war auch möglich für die Zeit nach dem Tod (Testament)

aber: bisher keine Selbstbestimmung in der Zwischenphase ab Verlust der Urteilsfähigkeit bis zum Tod – bisher gab es nur eine Blankovollmacht oder einen Beistand



Neue Rechtslage:

Der Vorsorgeauftrag ermöglicht eine Regelung für diese Zwischenphase ab Verlust der Urteilsfähigkeit bis zum Tod

Art. 360 Abs. 1 ZGB sagt Folgendes:

"Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten".



In dieser Formulierung im Gesetz zeigen sich die wichtigsten Elemente des Vorsorgeauftrages:

- Der Vorsorgeauftraggeber muss im Zeitpunkt der Abfassung **handlungsfähig** sein (handlungsfähig = volljährig, urteilsfähig und nicht unter umfassender Beistandschaft stehend)
- Vorsorgebeauftragter kann eine natürliche Person (Verwandter, Freund, Nachbar) oder eine juristische Person (Treuhandbüro, Bank) sein



- Der Vorsorgeauftrag ist ein Vertrag (Auftrag)
- "**Personensorge**": Fürsorge in persönlichen Angelegenheiten und Hilfestellung im Alltag (z.B. Entscheide über Spital/Heim etc.)
- "**Vermögenssorge**": Verwaltung von Einkommen und Vermögen (z.B. Rechnungen zahlen)
- "**Rechtsverkehr**": Vertretung bei Ämtern, Banken, Versicherungen, Steuern etc.



Vorteile

Welche Vorteile bringt der Vorsorgeauftrag?

- Selbstbestimmung auch ab Verlust der Urteilsfähigkeit
- Detaillierte Wünsche und Auflagen möglich: was darf der Beauftragte, was darf er nicht?



Inhalt

Was gehört in den Vorsorgeauftrag?

- Wer soll Einkommen und Vermögen verwalten?
- Wie soll diese Verwaltung erfolgen?
- Wie soll mit Liegenschaften oder Aktien umgegangen werden?
- Dürfen Spenden ausgerichtet werden?



- Darlehen?
- Wer soll die Pflege übernehmen, wenn noch kein Heimeintritt notwendig ist?
- Wann kann die Wohnung aufgelöst werden?
- Sinnvoll ist, eine Ersatzperson zu bezeichnen und
- die Entschädigung zu regeln



Form

Wie macht man einen Vorsorgeauftrag?

Die Form entspricht dem Testament, das heisst:

- *eigenhändig* (von A bis Z von Hand und mit Datum und Unterschrift)
- *öffentlich beurkundet* (durch den Notar verfasst)



Aufbewahrung

Wie bewahrt man den Vorsorgeauftrag auf?

Der Vorsorgeauftrag muss schnell und sicher gefunden werden, wie auch ein Testament.

Daher sollte er gut und sicher aufbewahrt werden, so z.B.

- bei den wichtigen Dokumenten (wie Versicherungspolicen und Pass)
- bei einer Drittperson (Verwandter, Vertrauter etc.)
- nicht in einem Bank-Schliessfach, da eventuell nicht für Dritte zugänglich



Empfehlenswert

Registrierung auf Zivilstandsamt: Bei einer Registrierung wird im Personenregister eingetragen, dass ein Vorsorgeauftrag besteht und wo er aufbewahrt wird (der Inhalt ist jedoch geheim und wird nicht registriert)



Inkrafttreten

Wann tritt der Vorsorgeauftrag in Kraft?

- Der Vorsorgeauftrag tritt erst dann in Kraft, wenn die Urteilsunfähigkeit eintritt.
- Die Urteilsunfähigkeit muss der KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) gemeldet werden. Diese prüft,
 - ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt (Anfrage beim Zivilstandsamt)
 - ob die Urteilsunfähigkeit eingetreten ist (durch persönlichen Besuch und durch Arztbericht)
 - ob der Vorsorgeauftrag auch gültig errichtet worden ist



Dann erlässt die KESB eine Feststellung und setzt - nach Ablauf der 30tägigen Beschwerdefrist - den Vorsorgeauftrag in Kraft und stellt der beauftragten Person eine Urkunde aus.

Zu beachten: Ab dem Tag des Eintrittes der Urteilsunfähigkeit bis zur Ausstellung der Urkunde braucht es wohl mindestens 2 Monate.



Gültigkeit

Bis wann gilt der Vorsorgeauftrag? Der Vorsorgeauftrag gilt

- bis zum Widerruf durch den Verfasser (nur bei noch bestehender Urteilsfähigkeit)
- bis zum Wiedererlangen der Urteilsfähigkeit (z.B. beim Aufwachen aus einem Koma)
- bis zur Kündigung seitens des Beauftragten (Kündigungsfrist von zwei Monaten): Dann muss die KESB die Errichtung einer Beistandschaft prüfen, wenn der Vorsorgeauftrag nicht eine Ersatzperson bestimmt hat
- bis zum Tod: dann kommen das Erbrecht und ein eventuelles Testament zur Anwendung



Kein Vorsorgeauftrag verfasst

Was gilt, wenn kein Vorsorgeauftrag errichtet wurde und eine Person urteilsunfähig wird?

In diesem Fall kommt es darauf an, ob die Person alleinstehend oder verheiratet ist.

Ist die Person **alleinstehend**?

Dann ist zu prüfen, ob eine Vollmacht erteilt wurde. Falls nicht, muss die KESB einen Beistand ernennen.



Ist die Person **verheiratet**?

Dann besteht ein gesetzliches Vertretungsrecht des Ehepartners (falls die Ehepartner auch tatsächlich zusammenleben) für

- Rechtshandlungen zur Deckung des Unterhaltsbedarfs (Krankenkasse, Heim etc.)
- Verwaltung von Einkommen und Vermögen
- Öffnung der Post
- Weitere Handlungen wie z.B. der Verkauf einer Liegenschaft: kein gesetzliches Vertretungsrecht, Zustimmung der KESB notwendig



Generalvollmacht

Kann man jemandem immer noch eine Generalvollmacht erteilen?

- **JA**, falls sie ab sofort (also schon bei Urteilsfähigkeit und auch nach Eintritt der Urteilsunfähigkeit) gilt
- Vorteil: keine "Lücke", bis KESB den Vorsorgeauftrag in Kraft gesetzt hat



- Nachteil: Vollmacht gilt "zu früh", zudem keine Überwachung
- **NEIN**, falls sie erst ab Eintritt der Urteilsunfähigkeit gelten soll – dann ist nur der Vorsorgeauftrag zulässig.



Überprüfung durch die KESB: Wer wird kontrolliert?

- **Generalvollmacht:** der Beauftragte wird nicht kontrolliert
- **Vorsorgeauftrag:** Die KESB prüft den Eintritt der Urteilsunfähigkeit und die formelle Gültigkeit des Vorsorgeauftrages; der Beauftragte hingegen wird grundsätzlich nicht kontrolliert. Bei Gefährdung der Interessen des Auftraggebers sind jedoch Massnahmen durch die KESB trotzdem möglich
- **Beistandschaft:** hier ist eine periodische Kontrolle und Rechnungsablage stets vorgesehen



Sozialbehörde Grossaffoltern / Seniorenrat Grossaffoltern, Rapperswil BE + Schüpfen

Patientenverfügung

aus hausärztlicher Sicht

Dr. med. Grégoire Pfander

Innere Medizin FMH

Medizentrum Schüpfen



Patientenverfügung als **Instrument der Selbstbestimmung**

- verankert im revidierten Erwachsenenschutzgesetz
- **Verbindlichkeit** ist auf gesamtschweizerischer Ebene geregelt
- **Ausnahmen:** Verstoss gegen gesetzliche Vorschriften; begründete Zweifel, dass Patientenverfügung auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmasslichen Willen des Patienten entspricht → Abweichungen müssen im Patientendossier festgehalten und begründet werden



Voraussetzung **Urteilsfähigkeit**:

- Möglichkeit, eine Patientenverfügung zu verfassen, steht allen urteilsfähigen Personen (inkl. Minderjährigen) offen
- Empfehlung, in speziellen Situationen (z. B. beginnende Demenz, andere psychische Erkrankungen) zum Zeitpunkt des Erstellens die Urteilsfähigkeit von einer Fachperson bestätigen zu lassen (damit im Nachhinein keine Zweifel aufkommen können)



Voraussetzung **Freiwilligkeit**:

- Patientenverfügung darf keine Bedingung sein für die Aufnahme in eine Institution der Langzeitbetreuung oder für den Zugang zur medizinischen Behandlung und Betreuung

Voraussetzungen **Angaben zur Identität** (Name, Vorname, Geburtsdatum), **Schriftlichkeit, Datierung und eigenhändige Unterzeichnung**

- Verbindlichkeit ist zeitlich nicht befristet, aber das Überprüfen, Datieren und Unterschreiben in regelmässigen Abständen empfiehlt sich



Instrument der Selbstbestimmung für eine Situation der Urteilsunfähigkeit

Inhalt **Beschreibung der persönlichen Werthaltung:**

- Motivation für Erstellung einer Patientenverfügung, aktuelle Situation, Lebenseinstellung, Werte, Wünsche, Ängste, Erwartungen und Hoffnungen in Bezug auf Gesundheit und Krankheit; Erfahrungen mit Krankheit, Sterben, Tod; persönliche und religiöse Überzeugungen
- Inhalte ergeben sich aus der Lebenssituation des Patienten, Patientenverfügungen von „gesunden“ Menschen sind zwangsläufig allgemeiner gehalten, umso wichtiger sind deshalb Angaben zur Werthaltung



Inhalt **Beschreibung der Therapieziele:**

- Frage der Reanimation (Herz-/Kreislaufstillstand und/oder Atemstillstand)
- Lebenserhaltende Massnahmen (z. B. nach Unfall, Herzinfarkt, Schlaganfall), grundsätzliche Haltung, in Bezug auf bestimmte Situationen
- Behandlung von Schmerzen und krankheitsbedingten Symptomen wie Angst, Unruhe, Atemnot etc.
- Frage nach künstlicher Zufuhr von Flüssigkeit und Nahrung
- Frage nach prophylaktischen Massnahmen (z. B. Thromboembolie-Prophylaxe)
- Wunsch nach seelsorgerischer Betreuung
- Frage der Organspende
- Einwilligung bzw. Ablehnung einer Obduktion



Inhalt **Bezeichnung einer Vertretungsperson**

- Angehörige, andere Bezugsperson, Hausarzt
- ev. Ersatzperson definieren



Oft ist die Beurteilung einzelner Massnahmen erst dann möglich, wenn eine Erkrankung vorliegt und deren Verlauf absehbar ist. In solchen Situationen ist die Angabe zur eigenen Werthaltung hilfreich.

In **Notfallsituationen** müssen unaufschiebbare Massnahmen ohne zeitliche Verzögerung eingeleitet werden. Diese Massnahmen können dann später beim Vorliegen der Patientenverfügung abgebrochen werden.

Es kann Situationen der Urteilsunfähigkeit geben, in welchen **Zwangsmassnahmen** durchgeführt werden müssen (z. B. bei schweren psychischen Erkrankungen).



Aufbewahrung und Bekanntgabe der Patientenverfügung:

- (Kopie) auf sich getragen oder zu Hause aufbewahrt
- (Kopie) beim Hausarzt oder der Vertretungsperson aufbewahrt, Verfügender trägt einen Informationsausweis mit Angabe des Hinterlegungsortes auf sich
- bei einer Hinterlegungsstelle aufbewahrt, Hinterlegungsort wird auf einem Ausweis festgehalten

Widerruf der Patientenverfügung:

- Die Patientenverfügung kann vom Verfügenden, der urteilsfähig ist, jederzeit schriftlich oder mündlich widerrufen werden. → Nicht mehr gültige Patientenverfügungen vernichten.



Patientenverfügung ausführliche Version, Kurzversion
und Hinweiskarte z.B.

www.fmh.ch

www.pro-senectute.ch/angebote (Docupass)



Sozialbehörde Grossaffoltern / Seniorenrat Grossaffoltern, Rapperswil BE + Schüpfen

Erste Erfahrungen

Dominique Holzer

Sozialarbeiterin Pro Senectute



Erste Erfahrungen seit der Einführung des neuen KES

- Grundsätzliche Zunahme der Personen, die sich zu den beiden genannten Themen im Generellen beraten lassen möchten
- Personen setzen sich bewusster mit ihrem eigenen Ableben auseinander
- Die Selbstbestimmung in Hinsicht auf das eigene Ableben ist wichtiger geworden
- Komplexität der Fragen wird beim Vorsorgeauftrag wie auch bei der Patientenverfügung häufig unterschätzt
- Das Verfassen bzw. Ausfüllen eines Vorsorgeauftrages oder einer Patientenverfügung braucht Zeit und ist mit Emotionen verbunden.
- Unsicherheit darüber, welche Personen als Vertretung eingesetzt werden sollen; Leitfragen zur Bestimmung der Vertretungsperson können helfen
- Angebot der vorhandenen Beispiele einer Patientenverfügung ist vielen nicht bekannt
- Persönliche Werthaltung



Links:

- www.evita.ch (Online Gesundheitsdossier der Swisscom)
 - www.region-bbs.ch
-

Wir können nicht aussuchen
wie und wann wir sterben.
Aber wir können aussuchen
wie wir heute leben.

Joan Baez





Hinweis

Testamente, Patientenverfügungen + Vorsorgeaufträge
können bei der Gemeindeverwaltung **kostenlos**
deponiert werden.

- **Schweizerisches Zivilgesetzbuch**
- **Erster Unterabschnitt: Der Vorsorgeauftrag**
-
- **Art. 360**
- A. Grundsatz
- ¹ Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personen-sorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechts-verkehr zu vertreten.
- ² Sie muss die Aufgaben, die sie der beauftragten Person übertra-gen will, umschreiben und kann Weisungen für die Erfüllung der Auf-gaben erteilen.
- ³ Sie kann für den Fall, dass die beauftragte Person für die Aufga-ben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, Ersatzverfügungen treffen.

- [Art. 361](#)
- B. Errichtung und Widerruf
- I. Errichtung
- ¹ Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden.
- ² Der eigenhändige Vorsorgeauftrag ist von der auftraggebenden Person von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen.
- ³ Das Zivilstandsamt trägt auf Antrag die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, und den Hinterlegungs-ort in die zentrale Datenbank ein. Der Bundesrat erlässt die nötigen Bestimmungen, namentlich über den Zugang zu den Daten.

- [Art. 362](#)
- II. Widerruf
- ¹ Die auftraggebende Person kann ihren Vorsorgeauftrag jederzeit in einer der Formen widerrufen, die für die Errichtung vorgeschrieben sind.

- ² Sie kann den Vorsorgeauftrag auch dadurch widerrufen, dass sie die Urkunde vernichtet.
- ³ Errichtet sie einen neuen Vorsorgeauftrag, ohne einen früheren ausdrücklich aufzuheben, so tritt der neue Vorsorgeauftrag an die Stelle des früheren, sofern er nicht zweifellos eine bloße Ergänzung darstellt.

-

- **Art. 363**

- C. Feststellung der Wirksamkeit und Annahme

- ¹ Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteils-unfähig geworden ist, und ist ihr nicht bekannt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, so erkundigt sie sich beim Zivilstandsamt.

- ² Liegt ein Vorsorgeauftrag vor, so prüft die Erwachsenenschutzbe-hörde, ob:

- 1. dieser gültig errichtet worden ist;
- 2. die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind;
- 3. die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist; und
- 4. weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes erforderlich sind.

- ³ Nimmt die beauftragte Person den Vorsorgeauftrag an, so weist die Behörde sie auf ihre Pflichten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts¹ über den Auftrag hin und händigt ihr eine Urkunde aus, die ihre Befugnisse wiedergibt.
-
- [Art. 364](#)
- D. Auslegung und Ergänzung
- Die beauftragte Person kann die Erwachsenenschutzbehörde um Auslegung des Vorsorgeauftrags und dessen Ergänzung in Nebenpunkten ersuchen.
-
- [Art. 365](#)
- E. Erfüllung
- ¹ Die beauftragte Person vertritt im Rahmen des Vorsorgeauftrags die auftraggebende Person und nimmt ihre Aufgaben nach den Bestimmungen des Obligationenrechts¹ über den Auftrag sorgfältig wahr.

- ² Müssen Geschäfte besorgt werden, die vom Vorsorgeauftrag nicht erfasst sind, oder hat die beauftragte Person in einer Angelegenheit Interessen, die denen der betroffenen Person widersprechen, so benachrichtigt die beauftragte Person unverzüglich die Erwachsenen-schutzbehörde.
- ³ Bei Interessenkollision entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse der beauftragten Person.
-
- [Art. 366](#)
- F. Entschädigung und Spesen
- ¹ Enthält der Vorsorgeauftrag keine Anordnung über die Entschädigung der beauftragten Person, so legt die Erwachsenenschutzbehörde eine angemessene Entschädigung fest, wenn dies mit Rücksicht auf den Umfang der Aufgaben als gerechtfertigt erscheint oder wenn die Leistungen der beauftragten Person üblicherweise entgeltlich sind.
- ² Die Entschädigung und die notwendigen Spesen werden der auftraggebenden Person belastet.

- [Art. 367](#)
- G. Kündigung
- ¹ Die beauftragte Person kann den Vorsorgeauftrag jederzeit mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die Erwachsenenschutzbehörde kündigen.
- ² Aus wichtigen Gründen kann sie den Auftrag fristlos kündigen.
-
- [Art. 368](#)
- H. Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde
- ¹ Sind die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so trifft die Erwachsenenschutzbehörde von Amtes wegen oder auf Antrag einer nahestehenden Person die erforderlichen Massnahmen.
- ² Sie kann insbesondere der beauftragten Person Weisungen erteilen, diese zur Einreichung eines Inventars, zur periodischen Rechnungsablage und zur Berichterstattung verpflichten oder ihr die Befugnisse teilweise oder ganz entziehen.

- [Art. 369](#)
- I. Wiedererlangen der Urteilsfähigkeit
- ¹ Wird die auftraggebende Person wieder urteilsfähig, so verliert der Vorsorgeauftrag seine Wirksamkeit von Gesetzes wegen.
- ² Werden dadurch die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet, so ist die beauftragte Person verpflichtet, so lange für die Fortführung der ihr übertragenen Aufgaben zu sorgen, bis die auftraggebende Person ihre Interessen selber wahren kann.
- ³ Aus Geschäften, welche die beauftragte Person vornimmt, bevor sie vom Erlöschen ihres Auftrags erfährt, wird die auftraggebende Person verpflichtet, wie wenn der Auftrag noch bestehen würde.

- **Zweiter Unterabschnitt: Die Patientenverfügung**
-
- **Art. 370**
- A. Grundsatz
- ¹ Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteils-unfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt.
- ² Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person Weisungen erteilen.
- ³ Sie kann für den Fall, dass die bezeichnete Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, Ersatzverfügungen treffen.

- [Art. 371](#)
- B. Errichtung und Widerruf
- ¹ Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen.
- ² Wer eine Patientenverfügung errichtet hat, kann diese Tatsache und den Hinterlegungsort auf der Versichertenkarte eintragen lassen. Der Bundesrat erlässt die nötigen Bestimmungen, namentlich über den Zugang zu den Daten.
- ³ Die Bestimmung über den Widerruf des Vorsorgeauftrags ist sinn-gemäss anwendbar.

-

- [Art. 372](#)
- C. Eintritt der Urteilsunfähigkeit
- ¹ Ist die Patientin oder der Patient urteilsunfähig und ist nicht be-kannt, ob eine Patientenverfügung vorliegt, so klärt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt dies anhand der Versichertenkarte ab. Vorbehalten bleiben dringliche Fälle.

- ² Die Ärztin oder der Arzt entspricht der Patientenverfügung, ausser wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder wenn be-gründete Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten entspricht.
- ³ Die Ärztin oder der Arzt hält im Patientendossier fest, aus welchen Gründen der Patientenverfügung nicht entsprochen wird.
-
- [Art. 373](#)
- D. Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde
- ¹ Jede der Patientin oder dem Patienten nahestehende Person kann schriftlich die Erwachsenenschutzbehörde anrufen und geltend ma-chen, dass:
 - 1. der Patientenverfügung nicht entsprochen wird;
 - 2. die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind;

- 3. die Patientenverfügung nicht auf freiem Willen beruht.
- ² Die Bestimmung über das Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde beim Vorsorgeauftrag ist sinngemäss anwendbar.